
WIENER BAHNENGOLFVERBAND

RECHTS- UND STRAFORDNUNG des WBGV

Stand: 1. 2. 2014

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

- 1.) Diese Rechts- und Strafordnung bildet zusammen mit den anderen Teilen der WBGV-Statuten die Rechtsgrundlage für die Schlichtung aller sich aus dem Verbandsgeschehen ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, sowie zwischen den einzelnen Mitgliedern untereinander.
- 2.) Jedes WBGV-Mitglied sowie alle Verbandsangehörigen sind berechtigt, bei jedem der in Abs. 1 angeführten Streitigkeiten die Gerichtsbarkeit des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Disziplinarfälle unterliegen ausschließlich der Gerichtsbarkeit des Verbandes, soweit kein gesetzlicher Tatbestand verwirklicht worden ist.
- 3.) Für alle, in dieser Rechts- und Strafordnung oder einem anderen Bestandteil der WBGV-Statuten nicht geregelten Fälle ist das geltende österreichische Zivil- und Strafprozessrecht sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Schriftverkehr

Sämtliche Schriftstücke, die rechtliche Angelegenheiten betreffen, sind, wenn ihre Zustellung auf dem Postweg erfolgt, als eingeschriebene Briefe aufzugeben. Als Aufgabetag gilt das Datum des Poststempels. Erfolgt die Übermittlung eines solchen Schreibens persönlich, ist dem Überbringer der Empfang schriftlich zu bestätigen. Mit Zustimmung der Verfahrensparteien kann die Zustellung von Schriftstücken auch elektronisch (E-Mail) erfolgen; in diesem Fall gelten elektronisch versendete Schriftstücke als zugestellt, sobald sie an die von den Verfahrensparteien bekannt gegebene E-Mail-Adresse versendet wurden; eine Lesebestätigung ist anzufordern.

§ 3 Eingaben

- 1.) Anträge an den WBGV-Rechtsausschuss sind an die Geschäftsstelle des WBGV zu richten, eine elektronische Eingabe ist zulässig. Anträge haben zu enthalten:
 - a) Name bzw. Bezeichnung des Antragstellers
 - b) Name bzw. Bezeichnung des Antraggegners
 - c) Zustelladresse und Telefonnummer des Antraggegners
 - d) Datum der Eingabe
 - e) ausführliche Darstellung des Sachverhaltes
 - f) aus dem Sachverhalt folgender Antrag
 - g) Unterschrift des oder der Antragsteller

- 2.) Antragsberechtigt sind:
 - a) die Vereine des WBGV;
 - b) andere Vereine des WMF, soweit die Sache unmittelbare Mitglieder oder Verbandsangehörige des WBGV betrifft;
 - c) der Vorstand des WBGV als Ganzes sowie dessen einzelne Mitglieder;
 - d) der Oberschiedsrichter eines innerhalb des Landesverbandes abgehaltenen Turniers;
 - e) der Oberschiedsrichter eines Turniers, bei dem das Verhalten eines Angehörigen des angerufenen Landesverbandes den Anstoß zur Behandlung durch den Rechtsausschuss gegeben hat.
- 3.) Sollten Anträge von anderer als unter § 3 Abs. 2 angeführter Seite eingehen, so bleibt deren Behandlung dem freien Ermessen des Vorstandes des Wiener Landesverbandes überlassen.
- 4.) Bei Anträgen mit Formfehlern ist deren Verbesserung aufzutragen mit der Wirkung, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf von acht Tagen zurückgewiesen wird. Wird der Formfehler rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

§ 4 Einleitung eines Verfahrens

- 1.) Der Vorstand des WBGV hat innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang einer Eingabe die formalen Voraussetzungen für die Behandlung der vorgebrachten Angelegenheiten zu prüfen und – falls dem Antrag keine Mängel anhaften – diese Eingabe an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses weiterzuleiten. Dieser hat innerhalb von vierzehn Tagen das Verfahren einzuleiten.
- 2.) Von der Einleitung des Verfahrens sind unverzüglich die beteiligten Parteien zu verständigen, wobei ihnen genau der Antrag der Gegenseite zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 5 Rechtsorgane

- 1.) Für die Behandlung rechtlicher Angelegenheiten sind zuständig:
 - a) in erster Instanz der Rechtsausschuss des WBGV
 - b) in zweiter Instanz der Rechtsausschuss des ÖBGV
- 2.) Der Rechtsausschuss des WBGV wird disziplinarrechtlich tätig, wenn gegen einen Spieler oder Verein eine der in § 10 vorgesehenen Strafen verhängt werden soll, oder schiedsgerichtlich, wenn eine sich aus dem Verbandsleben ergebende Streitigkeit, die nicht mit der Bestrafung eines Teiles abgeschlossen werden soll, behandelt wird.
- 3.) Die Besetzung des Rechtsausschusses ist in den Statuten des WBGV geregelt. Er soll jedoch mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4.) Die Mitglieder des WBGV-Rechtsausschusses sind durch die Generalversammlung zu wählen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Mitglieder wählen unverzüglich nach der Wahl aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- 5.) Mitglieder des Rechtsausschusses des WBGV dürfen nicht angehören:
 - a) dem Vorstand des WBGV;
 - b) dem Vorstand des ÖBGV;
 - c) dem Rechtsausschuss des ÖBGV.
- 6.) Die Mitglieder des Rechtsausschusses haben bei ihren Entscheidungen strengste Objektivität zu wahren und sind keinerlei Weisungen unterworfen.

II. BESONDERER TEIL

A. DISZIPLINARORDNUNG

§ 6 Tätigkeitsgebiet

Der Rechtsausschuss wird disziplinarrechtlich tätig, wenn in einem ordnungsgemäß gestellten Antrag die Verhängung einer Strafe gegen einen Spieler gefordert wird.

§ 7 Verhandlung

- 1.) Eine mündliche Verhandlung ist nur dann durchzuführen, wenn dies von zumindest einer der Verfahrensparteien verlangt wird oder dies der Rechtsausschuss aufgrund der Komplexität des Falles für erforderlich erachtet.
- 2.) Findet eine mündliche Verhandlung statt, sind dazu der Beschuldigte und der Antragsteller, bzw. das für diesen Fall vertretungsbefugte Organ zu laden. Jede Partei hat das Recht, für die mündliche Verhandlung einen mit der Sachlage vertrauten Vertreter zu bestellen. Sie kann allerdings auch selbst tätig werden. Der Antragsteller hat das Recht, Beweise für sein Vorbringen vorzulegen; der Beschuldigte das Recht, alle zu seiner Entlastung beitragenden Umstände vorzubringen.

§ 8 Urteilsfindung

Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, wird das Urteil nur aufgrund der dort vorgebrachten Fakten und aufgenommenen Beweise gefällt. Findet keine mündliche Verhandlung statt, fällt der Rechtsausschuss sein Urteil aufgrund des eingebrachten Strafantrages, der schriftlichen Stellungnahme des Antraggegners sowie allfälliger weiterer Schriftstücke, die sämtlichen Verfahrensparteien bekannt sein müssen.

§ 9 Säumnis

Erscheint ein Beschuldigter nicht zur mündlichen Verhandlung, so ist gegen ihn ein Urteil aufgrund des eingebrachten Strafantrages zu fällen. Reichen die Fakten im Strafantrag nicht aus, so ist das Verfahren einzustellen. Der erschienene Vertreter des Antragstellers darf keine weiteren Fakten vorbringen. Erscheint der Vertreter des Antragstellers nicht, so wird die Entscheidung gefällt aufgrund des Strafantrages und der Verantwortung des Beschuldigten in der mündlichen Verhandlung.

§ 10 Strafen

- 1.) Der Rechtsausschuss ist befugt, folgende Strafen zu verhängen:
 - a) schriftliche Ermahnungen
 - b) befristete Turniersperren bis zu drei Jahren
 - c) lebenslängliche Turniersperren
 - d) örtlich begrenzte Turniersperren
 - e) örtlich unbegrenzte Turniersperren
 - f) befristete oder lebenslängliche Sperre als Verbandsfunktionär
 - g) Antrag auf Schiedsrichterlizenzentzug an den ÖBGV (neue Prüfung nach festgesetzter Wartezeit möglich)
 - h) befristeter Ausschluss aus dem WBGV
 - i) dauernder Ausschluss aus dem WBGV
- 2.) Wenn es erforderlich erscheint, können auch mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden.

- 3.) Strafen nach § 10 Abs. 1 lit h und i bedürfen zu ihrer Wirksamwerdung des Beschlusses des Vorstandes des WBGV.
- 4.) Die Strafen sind so zu bemessen, dass außer auf die Schuld des Täters auch auf dessen sonstiges Verhalten innerhalb des WBGV, insbesondere auf frühere gegen ihn ergangene Disziplinentscheidungen Rücksicht zu nehmen ist.

§ 11 Bedingte Strafnachsicht

Gelangt die Rechtsinstanz zu der Ansicht, dass die Vollstreckung aus Gründen der Generalprävention nicht notwendig ist und besteht die begründete Aussicht, dass sich der Täter in Zukunft allein durch die Androhung der Strafe zu keiner solchen Handlung mehr hinreißen lässt, so ist die Strafe unter Setzung einer Bewährungsfrist bedingt nachzusehen. Die Dauer der Bewährungsfrist darf 5 Jahre nicht überschreiten.

§ 12 Rechtsmittel

Das Rechtsmittel der Berufung ist zulässig gegen disziplinarrechtliche Entscheidungen des Rechtsausschusses des WBGV, außer gegen Entscheidungen nach § 9. In solch einem Fall kann Wiedereinsetzung verlangt werden, wenn der Betreffende nachweist, dass er zum fraglichen Zeitpunkt durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis nicht oder nur unter schwierigsten Umständen der Verhandlung beiwohnen konnte.

§ 13 Gnadengesuch

Wurde die Hälfte einer zeitlich befristeten oder 5 Jahre einer lebenslänglichen Sperre bereits abgebußt und hat sich der Verurteilte in dieser Zeit keiner weiteren Verfehlung gegen den WBGV schuldig gemacht, so kann er an den Vorstand ein Gnadengesuch um Herabsetzung, bedingte Nachsicht oder gänzlichen Erlass der restlichen Strafe richten. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen; allerdings hat seine Entscheidung eine Begründung zu enthalten.

§ 14 Einstweilige Verfügung

- 1.) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit schriftliche einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint.
- 2.) Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Rekurs dagegen ist – ohne aufschiebende Wirkung – innerhalb einer Frist von 14 Tagen zulässig. Über diesen Rekurs entscheidet das für die Verhandlung zuständige Rechtsorgan im ordentlichen Verfahren. Gegen diese Entscheidung gibt es keinen weiteren Rechtszug.

§ 15 Verfahrensvorschriften

- 1.) Findet eine mündliche Verhandlung statt, wird diese vom Vorsitzenden geleitet. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Ausschusses bekannt und stellt die Anwesenden fest. Er hat die Parteien zur Wahrheit zu ermahnen. Die Zeugen haben alsdann bis zur Vernehmung den Verhandlungsraum zu verlassen. Es folgt die Beweisaufnahme. Sollten es die Umstände erfordern, so kann der Vorsitzende die Verhandlung zur Beibringung neuer Beweise vertagen. Nach der Beweisaufnahme ist den Parteien das Schlusswort zu erteilen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Die anschließende Urteilsberatung ist geheim und nur den Mitgliedern des Ausschusses vorbehalten. Das Urteil ist im Anschluss an die Urteilsberatung zu verkünden und kurz zu begründen, kann jedoch auch der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten werden. Das Urteil ist den Verfahrensparteien jedenfalls auch schriftlich zustellen.

- 2.) Findet keine mündliche Verhandlung statt, ergeht das Urteil schriftlich.
- 3.) Die Urteile des WBGV-Rechtsausschusses erhalten 14 Tage nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung Rechtskraft, soweit innerhalb dieser Frist kein Rechtsmittel (Berufung) eingelegt wurde.

§ 16 Gebühren und Kosten

- 1.) Soll vor dem Rechtsausschuss ein Verfahren anhängig gemacht werden, so sind an die Verbandskasse Gebühren zu entrichten. Der Antragsteller ist nach Einlangen seines Antrages von der Geschäftsstelle des WBGV zur Einzahlung der Gebühr aufzufordern. Über Beschluss des Vorstandes des WBGV kann dem Antragsteller die Gebühr bis zum Abschluss des Verfahrens gestundet werden und ist in diesem Fall nur dann nach Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben, wenn der Antragsteller mit seinem Antrag unterliegt.
- 2.) Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen. Siegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Ein Kostenentscheid hat im Urteil aufzuscheinen.
- 3.) Die Gebühren sind in der WBGV-Gebührenordnung festzuhalten.
- 4.) Sind mit einer Beweisführung unverhältnismäßig hohe Kosten verbunden, so ist sie nur dann durchzuführen, wenn sich der Antragsteller des Beweises bereiterklärt, die Kosten dafür zu übernehmen.
- 5.) Tritt der WBGV als solcher als Partei auf, so ist er von der Zahlung etwaiger Gebühren befreit.

§ 17 Verjährung

1. Leichte Vergehen, das sind solche, die im Einzelfall auf die Interessen des WBGV keinen maßgeblichen oder wesentlich störenden Einfluss ausüben, können nicht mehr verfolgt werden, wenn seit der Pflichtverletzung drei Monate vergangen sind, ohne dass ein entsprechender Strafantrag gestellt worden ist.
- 2.) Schwere Vergehen, das sind solche Pflichtverletzungen, die den Sportbetrieb, das Ansehen oder überhaupt die Interessen des Verbandes gefährden oder schädigen, können nicht mehr verfolgt werden, wenn seit der Pflichtverletzung ein Jahr vergangen ist, ohne dass ein entsprechender Strafantrag gestellt worden ist.

§ 18 Entscheidungssammlung

Vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses des WBGV ist ein Verzeichnis zu führen, in das die disziplinarrechtlichen Entscheidungen mit kurzem Sachverhalt, Entscheidung und Begründung aufzunehmen sind. Die Entscheidungen sind fortlaufend zu nummerieren. Wenn es der Vorsitzende für nötig hält, sind auch einzelne gewichtige disziplinarrechtliche Entscheidungen eines anderen Landesverbandes bzw. des ÖBGV aufzunehmen. Dieses Verzeichnis ist in den Beschlüsse katalog des WBGV aufzunehmen.

B. SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

§ 19 Nichterfüllung einer Entscheidung des Schiedsgerichtes

Sollte ein WBGV-Mitglied eine schiedsgerichtliche Entscheidung nicht beachten und sich weigern, sie zu erfüllen, obwohl er dazu verpflichtet ist, so ruht seine WBGV-Mitgliedschaft bis zur Erfüllung.

§ 20 Sonstiges

Alle anderen Bestimmungen, die in dieser Schiedsgerichtsordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind, sind durch analoge Anwendung der Disziplinarordnung heranzuziehen.

III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 21 Inkrafttreten

Diese Rechts- und Strafordnung tritt mit 1. 2. 2014 in Kraft und ersetzt gleichzeitig die Rechts- und Strafordnung des WBGV vom 11. 10. 1996. Für Vergehen, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Rechts- und Strafordnung begangen wurden, ist sie nur anzuwenden, wenn dies für den Beschuldigten nicht ungünstiger ist.